

Roch Pagé

Von der tatsächlich katholischen zur im juridischen Sinn katholischen Universität

Der Codex Iuris Canonici widmet zwei Kapitel den Universitäten. Das erste (cc. 807-814) handelt von den katholischen Universitäten und das zweite (cc. 815-821) von den kirchlichen Universitäten. Wenn diese letztgenannten als klar definiert erscheinen, was ihre wesentlichen Elemente betrifft, so gilt dies nicht für die erstgenannten, deren eigentümlicher Charakter erst aus dem Vergleich mit den kirchlichen Universitäten sichtbar wird¹. Man muß sagen, daß diese schon profitiert haben von der durch die Apostolische Konstitution *Sapientia christiana*² geschaffenen Klärung. Diese Konstitution wurde 1979, vier Jahre vor der Veröffentlichung des CIC, promulgiert und bildete eine Revision eines ersten den kirchlichen Universitäten gewidmeten Dokumentes, der 1931 von Papst Pius XI. erlassenen Apostolischen Konstitution *Deus scientiarum Dominus*³. Was die katholischen Universitäten betrifft, gilt das Gegenteil: Erst 1990 gab es für sie die Apostolische Konstitution *Ex corde Ecclesiae*⁴.

Bis zur Promulgation des Codex Iuris Canonici gab es für die katholischen Universitäten kein eigenes offizielles Dokument, das sie hätte leiten können, wenn es darum ging, ihre katholische Identität zu bestimmen. Der Codex von 1917 konnte keine große Hilfe in diesem Sinne sein, da er tatsächlich nur von den kirchlichen Universitäten handelte und nur vermuten ließ, daß es auch noch katholische Universitäten gebe. Man darf im übrigen nicht erstaunt sein, daß *Sapientia christiana* die

kirchlichen Universitäten noch als eine Untergruppe der katholischen Universitäten betrachtet⁵. Schließlich vereint ja auch die «Fédération internationale des universités catholiques» (FIUC), die 1949 von Papst Pius XII. approbiert wurde, also nach dem Erscheinen der Konstitution *Deus scientiarum Dominus*, die einen wie die anderen.

Die in der FIUC zusammengeschlossenen Universitäten haben dennoch nicht gewartet, bis der neue Codex erschien, ehe sie begannen, über ihre katholische Identität nachzudenken. Für eine vom Heiligen Stuhl errichtete Universität stellt sich diese Frage nicht, oder jedenfalls nicht auf dieselbe Weise wie für die durch Privatinitiativen gegründeten Universitäten. Ihre Statuten sind zumeist nur die festgeschriebene Erinnerung an ihren Ursprung und ihre Zweckbestimmung, indem sie die zuständige kirchliche Autorität benennen und die Stellen bestimmen, an denen diese interveniert - was für die anderen nicht immer so gilt.

Ohne daß die Frage ihrer katholischen Identität der Anlaß oder das vorrangige Thema gewesen wäre, hat eine von der «Fédération» unternommene Untersuchung über den Auftrag der katholischen Universität in der Kirche und in der modernen Welt dennoch einen wichtigen Beitrag zur Klärung geleistet, der sich niedergeschlagen hat in einem Dokument mit dem Titel «L'université catholique dans le monde moderne»⁶. Selbst wenn es sich dabei nicht um ein offizielles Dokument des Heiligen Stuhls handelt, so hat die Kongregation für die katholische Bildung und Erziehung sich doch bei einer Vollversammlung, deren «Ergebnisse vom Heiligen Vater approbiert worden sind»⁷, mit ihm befaßt. Da es als «annehmbar, wenn auch noch der Vervollkommnung bedürftig» bewertet wurde, dürfte es sehr wichtig sein, ihm hier Rechnung zu tragen, da man unterstellen kann, daß der Codex und noch mehr die Apostolische Konstitution *Ex corde Ecclesiae* diese Vervollkommnungen enthalten.

Selbst wenn das Dokument «L'université catholique dans le monde moderne», rein chronologisch gesehen, der Promulgation des Codex vorausgegangen ist, so gilt doch nach wie vor, daß dieses Dokument Elemente enthält,

die der Codex aufgrund ihrer Klarheit und weil sie weiterhin den betroffenen Universitäten als Leitlinien dienen können, nicht durch anderes ersetzt hat. Dies gilt so nicht mehr nach der Veröffentlichung von *Ex corde Ecclesiae*. Daher soll hier die Identität der katholischen Universitäten zunächst nach dem Codex Iuris Canonici und dann nach dem genannten Dokument untersucht werden, bevor sie nach der Apostolischen Konstitution selbst betrachtet werden wird.

I. Die katholische Identität der Universität nach dem Codex Iuris Canonici

Ebensowenig wie der Codex eine Definition der katholischen Universität bietet, nennt er die charakteristischen Merkmale, die es erlauben, eine Universität als katholisch zu bezeichnen. C. 808 spricht von der «tatsächlich katholischen» (*reapse catholica*) Universität, genauso wie c. 803, § 3 es von der Schule sagt, aber ohne zu sagen, was dieser Ausdruck inhaltlich abdeckt. Wenn man aber in dem den katholischen Universitäten gewidmeten Kapitel genauer hinsieht, kann man hier und da etwas aufpicken, das es dennoch möglich macht, genauer auszumachen, daß zusätzlich zu jenen, die einfach «den Titel oder den Namen katholische Universität führen» (c. 808), auch diejenigen zu dieser Kategorie gehören, die «von der Kirche» errichtet worden sind oder von ihr geleitet werden (vgl. c. 807).

Die bloße Lektüre der acht betreffenden Canones des Codex genügt, um sich dessen bewußt zu werden, daß der Akzent hier auf den formalen oder äußeren Aspekt der katholischen Identität von Universitäten gesetzt wird. Diese Canones lassen tatsächlich erkennen, daß katholische Universitäten solche sind, die mit einer zuständigen kirchlichen Autorität Beziehungen unterhalten, deren Natur nicht genauer bestimmt ist, die aber der genannten Autorität Rechte und Pflichten zuteilen, die u.a. mit Überwachungsfunktionen zu tun haben. Zum Beispiel: «Die Bischofskonferenzen haben dafür Sorge zu tragen...» (c. 809); «Aufgabe der nach den Statuten zuständigen Autorität ist es, dafür zu sorgen...» (c. 810, § 1); «die Bischofskonferenzen

und die beteiligten Diözesanbischöfe haben die Pflicht und das Recht, darüber zu wachen...» (ebd., § 2).

Was die eher sachlichen oder inneren Elemente betrifft, die eine katholische Universität charakterisieren, so sind solche in der Gesetzgebung gewiß vorhanden, aber sie sind dort nicht auf systematische Weise eingeordnet. Man muß sie in verschiedenen Bereichen aufsuchen, die von der Ausübung der Wachsamkeit durch die zuständige Autorität handeln.

Diese sachlichen Elemente sind nur zu verstehen im Licht des ersten Canons dieses Kapitels, der die drei Zielsetzungen einer katholischen Universität aufzählt: beizutragen zur höheren Kultur der Menschen, die vollere Entfaltung der menschlichen Person zu fördern und dazu beizutragen, daß die Kirche ihren Verkündigungsdienst erfüllen kann (c. 807). Es ist deutlich erkennbar, daß diese dritte Zielsetzung die beiden anderen gleichsam resümiert, zu deren wichtigstem Vehikel sie so wird. Diese Zielsetzung ist es auch, mit der sich die zuständige Autorität befaßt, wenn sie ihr Recht und ihre Pflicht zur Überwachung einer katholischen Universität ausübt. Die Vermittlung der katholischen Lehre wird so zum zentralen Element der katholischen Identität einer Universität nach dem Verständnis des Codex.

Nach c. 809 haben die Bischofskonferenzen dafür Sorge zu tragen, daß Universitäten bestehen, in denen die verschiedenen Wissenschaften unbeschadet ihrer wissenschaftlichen Autonomie in Forschung und Lehre gepflegt werden, aber «unter Berücksichtigung der katholischen Lehre». Überdies scheint es selbstverständlich zu sein, daß in katholischen Universitäten «eine Fakultät oder ein Institut oder wenigstens ein Lehrstuhl für Theologie errichtet wird, wo Vorlesungen auch für Laienstudenten gehalten werden» (c. 811, § 1). Und um sicherzustellen, daß die Verbindung zwischen Glauben und Kultur oder die Förderung der vollkommeneren Entfaltung der menschlichen Person auf angemessene Art geschehe, ist vorgesehen, daß «es an jeder katholischen Universität Vorlesungen gibt, in denen vor allem die theologischen Probleme behandelt werden, die einen Bezug zu den Disziplinen ihrer Fakultäten haben» (aaO., § 2).

Überdies muß «die nach den Statuten zuständige Autorität» im Blick auf die an katholischen Universitäten Lehrenden dafür sorgen, daß diese sich «außer durch wissenschaftliche und pädagogische Eignung auch durch Rechtgläubigkeit und untadeliges Leben auszeichnen»⁸. Welcher Art auch die jeweiligen Statuten sein mögen, c. 810, § 2, schärft den Bischofskonferenzen und den beteiligten Diözesanbischöfen ein, daß sie «die Pflicht und das Recht haben, darüber zu wachen, daß in diesen Universitäten die Grundsätze der katholischen Lehre getreu beachtet werden». Man darf sich auch nicht darüber wundern, daß die Lehrenden dann, wenn es sich um die theologischen Fächer selbst handelt, «einen Auftrag der zuständigen kirchlichen Autorität haben müssen»⁹.

In Wirklichkeit muß man zugeben, daß es besonders unter den Universitäten, die den Namen oder Titel einer *katholischen Universität* tragen, aber auch unter jenen, die von der Kirche errichtet worden sind oder von ihr geleitet wurden, nur wenige gab, die ihre katholische Identität auf sichere Weise wiedererkennen konnten, wenn sie von den verschiedenen Bereichen der Ausübung der Überwachung durch die «zuständige kirchliche Autorität», wie sie im Codex gefordert wird, ausgingen. Für die meisten von ihnen war es gewiß leichter, sich als *katholisch* zu qualifizieren, wenn sie von dem Dokument «L'université catholique dans le monde moderne»¹⁰ ausgingen, das von den Teilnehmern des zweiten Kongresses der Delegierten der katholischen Universitäten 1972 in Rom verabschiedet wurde.

II. Die katholische Identität der Universität nach dem Dokument «L'université catholique dans le monde moderne»

Nach dem Schlußdokument des zweiten Kongresses der Delegierten der katholischen Universitäten der Welt sind es die sachlichen oder inneren Elemente, die das Wesen der katholischen Identität einer Universität konstituieren. Tatsächlich stellt schon die erste Nummer des Dokumentes, die von der Zielsetzung der katholischen Universität handelt – nämlich «auf institutionelle Weise eine christ-

liche Präsenz in der Welt der Universität angesichts der großen Probleme der heutigen Gesellschaft sicherzustellen» –, ihre vier Wesensmerkmale folgendermaßen dar:

«1. christliche Inspiration nicht nur der einzelnen Mitglieder, sondern der ganzen Universitätsgemeinschaft als solcher;

2. ein kontinuierliches Bemühen um Reflexion im Lichte des katholischen Glaubens über den immerfort wachsenden Schatz des menschlichen Wissens, zu dem sie ihren Teil mit den ihr eigenen Studien beizutragen sucht;

3. Treue gegenüber der christlichen Botschaft, so wie sie von der Kirche vermittelt wird;

4. institutionalisierte Verpflichtung, dem Volk Gottes und der Menschheitsfamilie zu dienen auf dem Weg zu jenem alles transzendierenden Ziel, das dem Leben seinen Sinn gibt.»¹¹

Der Paragraph, der diesen ersten Artikel des Dokumentes abschließt, ist von nicht zu übertreffender Deutlichkeit: «Die Verwirklichung dieser Grundbedingungen entscheidet über den katholischen Charakter einer Universität, sei sie nun kanonisch errichtet oder nicht.»¹² Man muß glauben und sich darauf verlassen können, daß diese Wesensmerkmale den gemeinsamen Nenner für die so verschiedenen Kategorien katholischer Universitäten in aller Welt bilden.

Das Dokument verkennt dennoch weder die Existenz noch die Wichtigkeit der Verbindungen einer katholischen Universität zur kirchlichen Autorität. Es macht daraus sogar ein Kriterium der Unterscheidung zwischen katholischen Universitäten verschiedener Kategorien, ohne jedoch daraus eine Bedingung für ihre katholische Identität zu machen. Es ist interessant zu vermerken, daß das Dokument anfügt, daß die katholischen Universitäten, die keine institutionelle Verbindung zur kirchlichen Autorität haben, nicht weniger katholisch sind als die anderen, «sei es nun aufgrund des formellen und ausdrücklichen Engagements ihrer Gründer, ihrer Kuratoriumsmitglieder oder Professoren oder auch aufgrund ihrer impliziten Tradition der Treue zum Katholizismus wie ihres gesellschaftlichen und kulturellen Einflusses» (Nr. 15).

Nachdem das Dokument über die Leitung der Universität und ihre Aktivitäten gesprochen hat, widmet es einen letzten Teil deren Beziehungen zu den anderen Universitäten und mit gutem Recht vor dem allgemeinen Schlußteil den «Beziehungen zur Hierarchie der katholischen Kirche». Was die eventuelle Intervention der kirchlichen Autorität betrifft, so arbeitet es die betreffenden Passagen nur wenig aus: Sie solle «nur intervenieren, wenn sie zu dem Urteil kommt, daß die Wahrheit der christlichen Botschaft auf dem Spiel steht» (Nr. 58). Was «die Form, die eine eventuelle Intervention der kirchlichen Autoritäten annehmen wird, betrifft, so kann diese je nach dem Typ der katholischen Institution, um die es sich handelt, variieren. Dort, wo juristische Verbindungen eingeführt sind, können die Statuten die Modalitäten der Intervention der Hierarchie vorsehen. In einer Universität, die nicht durch statutenmäßige Bande mit den kirchlichen Autoritäten verbunden ist, können diese bei einem Professor als Glied der Kirche intervenieren» (Nr. 59).

Es scheint wohl, daß der Codex Iuris Canonici durch die hohe Bewertung der Interventionsrechte und -pflichten der zuständigen kirchlichen Autorität für die dringendsten Bedürfnisse vorgesorgt hat. Er hat aber der Konstitution *Ex corde Ecclesiae* die Sorge überlassen, seine Aussagen durch Nuancierungen, Distinktionen und Präzisierungen zu vervollständigen, die das Dokument «L'université catholique dans le monde moderne» nicht gemacht hat und die der Codex selbst aufgrund seines Charakters nicht machen konnte.

III. Die katholische Identität der Universität nach «Ex corde Ecclesiae»

In ihrem die Lehrfragen betreffenden Teil referiert die Apostolische Konstitution die vom Dokument «L'université catholique dans le monde moderne» angeführten und von uns oben zitierten vier Wesensmerkmale, die jede katholische Universität «als *katholische* Universität» (Nr. 13) besitzen muß, in vollem Wortlaut. Die Konstitution hütet sich aber wohl, die darauf folgende Aussage anzufügen, daß nämlich diese Wesensmerkmale genügen, da-

mit eine Universität sich als katholisch qualifizieren kann, sei sie nun kanonisch errichtet oder nicht. Diese Auslassung signalisiert zweifellos, daß die bloß sachlichen oder inneren Elemente nicht ausreichen, um den katholischen Charakter einer Universität zu bestimmen. Im übrigen ist der Papst besorgt anzufügen, und zwar immer noch in dem die Lehrfragen betreffenden Teil: «Als Universität steht jede katholische Universität mit der Kirche in einer unabdingbaren Verbindung, die ihrer Natur nach zum spezifischen Wesen dieser Institution gehört» (Nr. 27).

Dennoch ist es Sache der Bischöfe, dieser Beziehung zur Universität konkrete Form zu geben. Der Papst erinnert daran, daß «die Bischöfe, auch wenn sie sich nicht unmittelbar in die innere Leitung einmischen, dennoch nicht als von außen her wirkend angesehen werden dürfen, sondern als Teilhaber am Leben der katholischen Universität»¹³.

Der mit Lehrfragen befaßte Teil der Apostolischen Konstitution ist offensichtlich grundlegend, weil er die Basis für den normativen Teil bildet. Dieser letzte Teil aber ist es, der die vor der konkreten Anwendung auf jede einzelne betroffene Universität erfolgende Gesetzgebung darstellt.

Aus den *normae generales*, die sich - mit unterschiedlichen rückwirkenden Effekten - an die bereits bestehenden und die zukünftigen Universitäten wenden, geht klar hervor, daß die inneren oder sachlichen Merkmale, welche der katholischen Identität zu eigen sind, nicht dazu ausreichen, daß sich eine Universität als katholisch bezeichnen kann. Sie bedarf vielmehr auch der äußeren oder formalen Elemente, die in dem vorher untersuchten Dokument nicht als wesentlich betrachtet worden sind: «Eine katholische Universität durchdringt als katholische Universität ihre Forschung und Lehre und die übrigen Aufgaben mit den katholischen Idealen, Grundsätzen und Haltungen und handelt danach. Sie ist an die Kirche gebunden entweder durch eine bestimmte konstitutive und satzungsmäßige Bindung oder aufgrund einer institutionellen Verpflichtung, welche die für sie Verantwortlichen übernommen haben» (Art. 2, § 2 der Allgemeinen Normen von *Ex corde Ecclesiae*).

Die anderen Normen sind Konsequenzen aus der katholischen Identität:

- die öffentliche Erklärung ihres Charakters durch ein geeignetes Dokument¹⁴;
- alle Tätigkeiten der Universität müssen bezeugt sein von der katholischen Lehre – bei allem Respekt vor der Gewissensfreiheit einer jeden Person (Art. 2, § 4);
- jeder öffentliche Akt der Universität muß mit ihrem katholischen Wesen übereinstimmen (ebd.).

Die bisher genannten, der katholischen Identität eigentümlichen Kennzeichen betreffen jede katholische Universität, die zum Zeitpunkt der Promulgation der Apostolischen Konstitution besteht. Sie werden auch die Identität von Neugründungen deutlich prägen müssen. Die Konstitution widmet daher einen Artikel ganz besonders der «Errichtung einer katholischen Universität» (Art. 3), in dem die für die eventuelle Errichtung einer solchen Institution zu befolgenden Normen festgesetzt werden.

Die beiden ersten Paragraphen verursachen keine Schwierigkeiten. Der erste anerkennt, wie es schon Art. 1, § 3, getan hatte, den Heiligen Stuhl, die Bischofskonferenz und den Diözesanbischof als zuständige Autoritäten für die Errichtung oder Approbation einer katholischen Universität. Der zweite wendet auf die Errichtung einer katholischen Universität durch ein Ordensinstitut oder eine andere öffentliche juristische Person die Verpflichtung an, die bereits nach dem Codex Iuris Canonici (c. 801) bei der Gründung einer Erziehungs- oder Bildungseinrichtung besteht, nämlich die Pflicht zum Einholen der Zustimmung des Diözesanbischofs.

Der dritte Paragraph des Artikels 3 stellt ein Interpretationsproblem dar. Nachdem der Text erwähnt hat, daß auch andere Personen, Kleriker oder Laien, eine katholische Universität errichten können, fügt er hinzu: «Eine solche Universität kann als katholische Universität nur gelten (*poterit haberi solummodo*) mit Billigung durch die zuständige kirchliche Autorität gemäß den Bedingungen, welche die Parteien vereinbart haben.» Auf den ersten Blick handelt es sich hier um eine gegenüber dem Codex Iuris Canonici neue Regelung, da der Codex ja in c. 808 vorschreibt: «Keine

Universität, selbst wenn sie tatsächlich katholisch ist, darf die Bezeichnung katholische Universität führen, es sei denn mit Zustimmung der zuständigen kirchlichen Autorität.»

Nach J. Provost¹⁵ muß diese Norm von *Ex corde Ecclesiae* im Licht des Codex interpretiert werden und erscheint dann also als eine Wiedereinschärfung des c. 808. Tatsächlich kann es sich aber in *Ex corde Ecclesiae* um eine neue Norm handeln, da Artikel 3 die Errichtung einer zukünftigen katholischen Universität betrifft, während c. 808 von einer «tatsächlich katholischen Universität» spricht, also von einer, die bereits besteht. Was bedeuten würde, daß in Zukunft die Zustimmung der zuständigen kirchlichen Autorität nicht nur erforderlich wäre, damit eine neue Universität den Namen oder Titel «katholisch» tragen darf, sondern auch, damit sie als katholisch betrachtet wird. Von wem als solche betrachtet wird? Von den Gründern, von der zuständigen Autorität, von der Gemeinschaft? Der Text sagt nichts darüber. Das Recht, *de facto* katholisch zu sein, muß dennoch unangetastet bestehen bleiben. Bleibt nur noch die Frage, ob eine *de facto* katholische Universität auch «wirklich katholisch» ist, selbst wenn sie dies juristisch nicht ist.

Wenn dies der Sinn von Art. 3, § 3, ist, dann reduziert diese neue Norm auf beträchtliche Weise den Spielraum für die Ausübung des Initiativrechtes, das durch c. 216 zugesichert wird, zumindest was das Recht auf Gründung einer katholischen Universität betrifft. Außer es handelte sich um eine restriktive Interpretation des c. 808, was aber auf dasselbe hinausliefe. Man muß hier daran erinnern, daß schon c. 301, § 1, der «zuständigen kirchlichen Autorität» das Recht vorbehält, «solche Vereine von Gläubigen zu errichten, die sich der Vermittlung der kirchlichen Lehre im Namen der Kirche... widmen». Es bestünde also ein gewisser Zusammenhang zwischen den beiden Normen, selbst wenn ihr jeweiliger unmittelbarer Gegenstand voneinander verschieden ist.

IV. Abschließende Überlegungen

In der Einleitung zu *Ex corde Ecclesiae* unterstreicht Papst Johannes Paul II., es erscheine

«angebracht, auch für die katholischen Universitäten... ein entsprechendes Dokument zu verfassen, gleichsam als eine *«Magna Charta»*, auf die sie sich in Zukunft beziehen können» (Nr. 8). Ein Text, auf den man sich beziehen kann, ist die Apostolische Konstitution in mehr als einer Hinsicht, da sie ein wichtiges Dokument darstellt, vor allem in bezug auf die Kriterien, die es erlauben, die katholischen Universitäten als solche zu identifizieren.

Die Konstitution ist aber viel mehr als bloß eine Vervollkommnung vorhergehender Dokumente, seien sie nun offizieller Art oder nicht. Ihre allgemeinen Normen «fußen auf dem Codex Iuris Canonici, dessen weitere Ausführung sie sind» (Art. 1, § 1 der *normae generales*). Sie sind also wirkliche Gesetze. Daher auch setzt Art. 1, § 1, verpflichtend fest: «Sie gelten für alle katholischen Universitäten und katholischen Hochschuleinrichtungen in der ganzen Welt», die also verpflichtet sind, die hier festgesetzten Normen zu beachten. Konkret wird das u.a. in der Verpflichtung, ihre katholische Identität auf die eine oder andere Weise deutlich zu deklarieren (vgl. Art. 2, § 3).

Die Mehrzahl der kanonisch errichteten Universitäten mit einer langen katholischen Tradition sieht darin keinerlei Schwierigkeit; entweder weil sie diese Normen bereits anwenden oder weil sie manche dieser Normen als selbstverständliche Ergänzungen annehmen werden. Der Gesetzgeber weiß wohl, daß die jeweiligen Verhältnisse an den Orten, an denen die katholischen Universitäten angesiedelt sind, von einem Land zum anderen oder von einer Region zur anderen sehr unterschiedlich sind. In den Vereinigten Staaten von Amerika z.B. fürchtet man, daß die vollständige Anwendung dieser Normen zu einer Verringerung der von der Bundesregierung gewährten Subventionen führen könnte. Schon während der siebziger Jahre wurden Prozesse in diesem Sinne vor dem Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten angestrengt, um die Verfassungsgemäßheit von Subventionen für Institutionen universitären Ranges, die an die Kirche gebunden sind, zu überprüfen¹⁶.

Um die *normae generales* der Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana* anwendbar zu

machen, hatte Papst Johannes Paul II. der Kongregation für die katholische Bildung und Erziehung den Auftrag erteilt, «*ordinationes*» (Anordnungen) zu verfassen, die so etwas wie «Instruktionen» (oder Durchführungsverordnungen) im Sinn von c. 34, § 1, sind. Um der Tatsache der großen örtlichen Unterschiede Rechnung zu tragen, hat der Papst entschieden, daß die Abfassung von «*ordinationes*» im Blick auf die konkrete Durchführung der in *Ex corde Ecclesiae* enthaltenen allgemeinen Normen den Bischofskonferenzen übertragen wird – «in Übereinstimmung mit dem Codex Iuris Canonici und den zusätzlichen kirchlichen Gesetzen, unter Berücksichtigung der Statuten der betreffenden Universität oder Institution und – wo es geschehen kann und opportun ist – auch des weltlichen Rechts» (Art. 1, § 2).

Diese «*ordinationes*» werden aber nicht auf irgendeine beliebige Weise abgefaßt werden können. Sie müssen in Übereinstimmung stehen mit den am 21. Januar 1991 von der Kongregation für die katholische Bildung und Erziehung für die Bischofskonferenzen erlassenen Direktiven, die dazu dienen sollen, diese zur Erfüllung dieser Aufgabe anzuleiten. Diese Direktiven werden es der Kongregation ermöglichen, kostbare Zeit zu sparen, wenn die von den Bischofskonferenzen erlassenen «*ordinationes*» erst einmal fertiggestellt sein werden und dem Heiligen Stuhl zur «Inspektion» zugesandt werden müssen (*«post inspectionem Sanctae Sedis»*).

Die Frage, die man sich jetzt sicherlich stellen kann, ist, ob gewisse katholische Institutionen sich jetzt dafür entscheiden werden, auf die weitere Anerkennung als solche zu verzichten, um sich so von der Pflicht zur Anwendung der Normen der Apostolischen Konstitution zu dispensieren und damit zu vermeiden, daß sie irgendwelche anderen Vorteile, die für sie ohne Zweifel überlebenswichtig sind, verlieren. Dies gibt jedenfalls einem Bischof, der Mitglied der mit der Abfassung der «*ordinationes*» beauftragten Kommission der Amerikanischen Bischofskonferenz ist, zu denken: «Ich glaube, es wäre eine Tragödie, wenn mehrere unserer Colleges und Universitäten dahin kämen, daß sie von sich zwar noch als von wissenschaftlichen Institutionen katholischer Tradition sprächen, aber

nicht mehr als von solchen, die eine formelle und institutionelle Bindung an die Kirche haben.»

¹ Vgl. P. Valdrini, *Les universités catholiques. Exercice d'un droit et contrôle de son exercice (canons 807-814)*, in: *Studia canonica* 23 (1989) 449-452.

² *Acta Apostolicae Sedis (AAS)* 71 (1979) 479-499.

³ Apostolische Konstitution *Deus scientiarum Dominus* in: *AAS* 23 (1931) 241-262.

⁴ *AAS* 82 (1990) 1475-1509. Die Zitate in diesem Beitrag sind entnommen aus: Apostolische Konstitution *Ex corde Ecclesiae* Seiner Heiligkeit Papst Johannes Pauls II. über die katholischen Universitäten. 15. August 1990: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 99. Hg.: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1990.

⁵ Präambel, III: *AaO.* 472.

⁶ *Periodica* 62 (1973) 625-657. In der Präsentation dieses Dokumentes wird darauf hingewiesen, daß es weder ein Dokument der FIUC noch ein Dokument der Kongregation für die katholische Bildung und Erziehung, sondern der vom 20. bis 29. November 1972 in Rom versammelten Delegierten der katholischen Universitäten aus aller Welt ist.

⁷ Schreiben der Kongregation für die katholische Bildung und Erziehung, *aaO.* 659.

⁸ *C.* 810, § 1. Dieser Text unterstellt auch, daß die Statuten eine Prozedur für die Abberufung für den Fall vorsehen, daß ein Dozent diesen Bedingungen nicht mehr entspricht.

⁹ *C.* 812. Diese Norm hat Anlaß zu einer sehr lebhaften Diskussion gegeben, vor allem in katholischen Universitätskreisen Amerikas. Siehe unter zahlreichen anderen Veröffentlichungen: A. Gallin, *On the Road Toward a Definition of a Catholic University*, in: *The Jurist* 48 (1988) 553-555; J. Provost, *Canonical Aspects of Catholic Identity in the Light of Ex corde Ecclesiae*, in: *Studia canonica* 25 (1991) 189-190; L. Örsy, *The Mandate to Teach Theological Disciplines: Glosses on Canon 812 of the New Code*, in: *Theological Studies* 44 (1983) 476-488; S.A. Euart, *Implication of Canon 812 for Federal Constitutionality of Government Aid to Catholic Colleges and Universities*, in: *The Jurist* 50 (1990) 167-197; J.A. Coriden, *The Teaching Office of the Church* (cc. 747-833), in: J.A. Coriden/T.J. Green/D.E. Heintschel (Hg.), *The Code of Canon Law: A Text and Commentary*, commissioned by The Canon Law Society of America (New York/Mahwa, N.Y., 1985) 571-572, 575-576.

¹⁰ Zur Geschichte dieses Dokumentes siehe: A. Gallin, *aaO.* 550-544. Einen Kommentar zu dem Teil des Dokumentes, der sich mit den verschiedenen Kategorien katholischer Universitäten hinsichtlich ihrer Verbindungen zur kirchlichen Autorität befaßt, bietet: P. Valdrini, *aaO.* (vgl. *Anm.* 1) 451-458.

¹¹ Nr. 1, *aaO.* (siehe *Anm.* 6) 628.

¹² *Ebd.*

¹³ *AaO.* (vgl. *Anm.* 4) 16.

¹⁴ Die zuständige kirchliche Autorität kann von dieser Vorschrift dispensieren (*aaO.* § 3).

¹⁵ *AaO.* 176-179.

¹⁶ Vgl. A. Gallin, *aaO.* 548.

¹⁷ J. Malone, *Reflections on Applying the Apostolic Constitution*, in: *Origins* 23 (1993-1994) 474.

Aus dem Französischen übers. von Dr. Ansgar Ahlbrecht

ROCH PAGÉ

1939 in Kanada geboren; Priester der Diözese Chicoutimi, Québec. Nach Erlangung des Lizentiats in Kanonischem Recht an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom wurde er 1968 an der Universität Saint-Paul (Ottawa, Kanada) zum Doktor in Kanonischem Recht promoviert. 1969-1977 war er für die geistliche Formung der zukünftigen Priester seiner Diözese verantwortlich. Seit 1977 Titularprofessor an der Kanonistischen Fakultät der Universität Saint-Paul. Seine zahlreichen Veröffentlichungen beziehen sich zum großen Teil auf das die Diözesen betreffende Recht (z.B.: *Les Églises particulières*, 2 Bde), aber auch auf die Vereinigungen der Gläubigen, in denen er lehrt, ebenfalls auf Prozeß- und Ehe recht. Von seinen Artikeln in Zeitschriften und Sammelwerken seien erwähnt: *Associations of the Faithful in the Church*, in: *The Jurist* 47 (1987) 165-203; *Le document sur la profession de foi et le serment de fidélité*, in: *Studia canonica* 24 (1990) 51-68; *Juges laïcs et exercice du pouvoir judiciaire*, in: *Unico Ecclesiae servitio* (Université Saint-Paul 1991) 197-212; *Les synodes diocésains. Expériences et perspectives*, in: *L'année canonique, hors série, Bd. 2* (1992) 619-628. Anschrift: Université Saint-Paul, 223, rue Main, Ottawa, ON K1S 1C4, Kanada.